

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Sportausschuss	10.03.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Ludwigshafen

Vorlage Nr.: 20212900

ANTRAG

Der Sportausschuss möge beschließen:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Die Änderung der Sportförderrichtlinien in beschriebener Form soll dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Erläuterungen zur geplanten Änderung der Sportförderrichtlinien

Die Sportförderrichtlinien wurden erstmals in der Stadtratssitzung vom 13.07.1992 beschlossen und letztmals mit Zustimmung des Stadtrats am 07.12.2015 geändert.

Aus Sicht der Verwaltung ist aus den folgenden Gründen eine erneute Anpassung der Sportförderrichtlinien zum aktuellen Zeitpunkt notwendig.

Bisher sehen die Sportförderrichtlinien in Punkt 3.4 vor, dass städtische Baukostenzuwendungen bei Maßnahmen mit Kosten von mindestens 2.000,00 EUR bis maximal 75.000,00 EUR bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten betragen können.

Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel für die Förderung des Sports erlauben es jedoch, Zuwendungen zu bewilligen, die ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten übersteigen. Eine strikte Deckelung würde sich daher förderschädigend auf die Anträge der Vereine auswirken und deshalb sollte von einer grundsätzlichen Einschränkung in diesem Umfang abgesehen werden.

Da das Land Rhein-Pfalz eine Eigenbeteiligung der Vereine nun in Höhe von mindestens 10% der Baukosten im Zuge einer ständigen Förderpraxis vorsieht, sollte auch die Stadt Ludwigshafen diese Regelung in den städtischen Sportförderrichtlinien verankern.

Auf diese Weise würde eine Gleichbehandlung der Vereine, die sowohl beim Land als auch bei der Stadt Fördermittel beantragt haben einerseits und den Vereinen, die ausschließlich bei der Stadt Fördermittel beantragt haben andererseits, gewährleistet werden. Beide hätte eine Eigenbeteiligung von mindestens 10% der Baukosten aufzubringen.

Darstellung des Punktes 3.4 der Sportförderrichtlinien **ALT** und **NEU**:

3.4 Die städtische Baukostenzuwendung kann betragen:

ALT:

Bei Maßnahmen mit Kosten von mindestens 2.000,00 € bis maximal 75.000,00 € bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.

NEU:

Bei Maßnahmen mit Kosten von mindestens 2.000,00 € bis maximal 75.000,00 € bis zur Höhe aller zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Eigenanteil des Vereins an den Gesamtkosten der Baumaßnahme soll nach ständiger Förderpraxis mindestens 10% betragen.